jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1999/9/13 4Ob187/99z, 4Ob73/07z, 6Ob206/19s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1999

**Norm**

UrhG §78

**Rechtssatz**

Um dem Wesen dieser Schutzbestimmung zu entsprechen, ist der darin enthaltene Begriff der Öffentlichkeit weit auszulegen: Jede Verbreitungshandlung erfüllt - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - den Tatbestand des § 78 UrhG, bei der damit zu rechnen ist, dass das Bildnis dadurch einer Mehrzahl von Personen sichtbar gemacht wird. Gleichzeitigkeit der Wahrnehmung ist dabei nicht erforderlich. Auch kann es keinen Unterschied machen, ob die Personen das Bildnis im Rahmen einer Tätigkeit, die der Amtsverschwiegenheit unterliegt, oder ohne Bezug auf eine solche Tätigkeit zu Gesicht bekommen, wird doch auch im ersteren Fall unberechtigt in die Interessensphäre des Abgebildeten eingegriffen und damit jener schädliche Erfolg erreicht, den die verletzte Norm gerade verhindern will.

**Entscheidungstexte**

- 4 Ob 187/99z
  Entscheidungstext OGH 13.09.1999 4 Ob 187/99z
- 4 Ob 73/07z
  Entscheidungstext OGH 22.05.2007 4 Ob 73/07z
  Auch; nur: Der enthaltene Begriff der Öffentlichkeit ist weit auszulegen: Jede Verbreitungshandlung erfüllt - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - den Tatbestand des § 78 UrhG, bei der damit zu rechnen ist, dass das Bildnis dadurch einer Mehrzahl von Personen sichtbar gemacht wird. (T1)
- 6 Ob 206/19s
  Entscheidungstext OGH 20.05.2020 6 Ob 206/19s

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0113458

**Im RIS seit**

13.10.1999

**Zuletzt aktualisiert am**

21.07.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at